

## Anhang

### Anerkennung der staatlichen Berufsausbildung zum Pferdewirt „Spezialreitweisen - Gangreiten“ und der Fortbildung zum Pferdewirtschaftsmeister im Rahmen der API (Ausbildungs- und Prüfungsordnung IPZV)

- 1.1 Auszubildende zum Pferdewirt „Spezialreitweisen - Gangreiten“ erfüllen nach Ablegung der Zwischenprüfung die Voraussetzung „Basispass Pferdekunde“ für die Zulassung zu Kursen und Prüfungen, bei denen der Basispass vorausgesetzt wird.
- 1.2 Nach erfolgreicher Abschlussprüfung erfüllen Pferdewirte „Spezialreitweisen - Gangreiten“ die Voraussetzung „Sachkundenachweis Pferdehaltung“ für die Zulassung zu Kursen und Prüfungen, bei denen der Nachweis der Sachkunde vorausgesetzt wird.
- 1.3 Die Regelungen unter 1.1 und 1.2 gelten auch für andere Fachrichtungen der staatlichen Berufsausbildung zum Pferdewirt.
- 2.1 Auszubildende zum Pferdewirt „Spezialreitweisen - Gangreiten“ erhalten nach Ablegung der Zwischenprüfung die Möglichkeit, direkt (ohne Erwerb des IPZV-Reitabzeichens Bronze) an Kurs und Prüfung zum IPZV-Reitabzeichen Silber teilzunehmen.
- 2.2 Mit erfolgreicher Abschlussprüfung erfüllen Pferdewirte „Spezialreitweisen - Gangreiten“ die Bedingungen des IPZV-Longierabzeichens II.
- 2.3 Die Regelungen unter 2.1 und 2.2 gelten auch für Pferdewirte „Pferdehaltung und Service“ (früher „Zucht und Haltung“), wenn sie ihre Ausbildung auf einem Islandpferdehof oder in der Landwirtschaft mit Islandpferdehaltung absolviert haben. Ein schriftlicher Nachweis des Ausbildungsbetriebes ist vorzulegen.
- 3.1 Nach erfolgreicher Abschlussprüfung können Pferdewirte „Spezialreitweisen - Gangreiten“ über den IPZV die DOSB-Trainerlizenz C beantragen und sich nach Ausstellung dieser DOSB-Lizenz „IPZV-Trainer C“ nennen.
- 3.2 Voraussetzung für die Beantragung der DOSB-Trainerlizenz C ist, dass dem IPZV nachgewiesen wird, dass die reiterlichen Teile der Pferdewirtprüfung auf einem Islandpferd absolviert wurden. (Ggf. hat der Pferdewirt hierüber eine eidesstattliche Erklärung abzugeben.)
- 3.3 Die in der jeweiligen Fassung der IPO genannten Zulassungsvoraussetzungen für die Beantragung der IPZV-Trainer-Lizenz C sind auch von Pferdewirten „Spezialreitweisen – Gangreiten“ zu erfüllen. Es entfallen aber die Teilnahmeverpflichtung am IPZV-Trainereinführungs- und Trainer C-Lehrgang sowie der Nachweis des IPZV-Reitabzeichens Silber bzw. des IPZV-Freizeitreitabzeichens Gold.
- 3.4 Für Pferdewirte „Spezialreitweisen – Gangreiten“ mit einer DOSB-Trainerlizenz C gelten die für IPZV-Trainer vorgeschriebenen Fortbildungsintervalle zum Lizenzerhalt.
- 3.5 Um als Inhaber der DOSB-Trainerlizenz C im IPZV Lehrgangsführer für API-Kurse zu werden, müssen Pferdewirte „Spezialreitweisen – Gangreiten“ das Reitabzeichen Silber oder das Freizeitreitabzeichen Gold nachweisen und vor Durchführung eines API-Kurses an einem API-Einführungslehrgang teilgenommen haben. Zum Erhalt der Berechtigung zur Durchführung von API-Kursen gelten die für API-Lehrgangsführer vorgeschriebenen Fortbildungsintervalle.
- 4.1 Nach erfolgreichem Abschluss der Fortbildung zum Pferdewirtschaftsmeister kann der Pferdewirtschaftsmeister „Spezialreitweisen - Gangreiten“ über den IPZV die DOSB-Trainerlizenz B beantragen und sich nach Ausstellung dieser DOSB-Lizenz „IPZV-Trainer B“ nennen.
- 4.2 Voraussetzung für die Beantragung der DOSB-Trainerlizenz B ist, dass dem IPZV nachgewiesen wird, dass der Pferdewirtschaftsmeister sein Praxis-Projekt auf einem Islandpferdebetrieb oder einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Islandpferdehaltung durchgeführt hat.
- 4.3 Die in der jeweiligen Fassung der IPO genannten Zulassungsvoraussetzungen für die Beantragung der IPZV-Trainer-Lizenz B sind auch von Pferdewirtschaftsmeistern „Spezialreitweisen – Gangreiten“ zu erfüllen. Es entfallen aber die Voraussetzungen des IPZV-Trainers C mit mindestens halbjähriger Tätigkeit, die Teilnahmeverpflichtung am Trainer B-Lehrgang sowie der Nachweis des IPZV-Reitabzeichens Gold.
- 4.4 Für Pferdewirtschaftsmeister „Spezialreitweisen – Gangreiten“ mit einer DOSB-Trainerlizenz B gelten die für IPZV-Trainer vorgeschriebenen Fortbildungsintervalle zum Lizenzerhalt.
- 4.5 Um als Inhaber der DOSB-Trainerlizenz B im IPZV Lehrgangsführer für API-Kurse zu werden, müssen Pferdewirtschaftsmeister „Spezialreitweisen – Gangreiten“ das Reitabzeichen Gold nachweisen und vor Durchführung eines API-Kurses an einem API-Einführungslehrgang teilgenommen haben. Zum Erhalt der Berechtigung zur Durchführung von API-Kursen gelten die für API-Lehrgangsführer vorgeschriebenen Fortbildungsintervalle.
- 5.1 Pferdewirtschaftsmeister „Spezialreitweisen – Gangreiten“ mit einer gültigen DOSB-Trainerlizenz B erhalten die Möglichkeit, ohne Nachweis einer dreijährigen Tätigkeit als IPZV-Trainer B direkt an der Zentralen Trainerprüfung zum IPZV-Trainer A teilzunehmen. Der vorherige Besuch des IPZV-Trainerlehrgangs A ist fakultativ.
- 5.2 Wird kein Trainerlehrgang besucht, sind die Prüfungsteile „Hausarbeit und Referat“ und die Klausur „Sportlehre“ vor der Zentralen Prüfung im Rahmen eines IPZV-Trainerlehrgangs A zu absolvieren.
- 5.3 Ansonsten ist die Erfüllung aller in der IPO als Zulassungsvoraussetzung für den IPZV-Trainer A genannten Bedingungen nachzuweisen.
- 5.4 Für Pferdewirtschaftsmeister „Spezialreitweisen – Gangreiten“ mit einer DOSB-Trainerlizenz A gelten die für IPZV-Trainer vorgeschriebenen Fortbildungsintervalle zum Lizenzerhalt.
- 5.5 Um als Inhaber der DOSB-Trainerlizenz A im IPZV Lehrgangsführer für API-Kurse zu werden, müssen Pferdewirtschaftsmeister „Spezialreitweisen – Gangreiten“ das Reitabzeichen Gold nachweisen und vor Durchführung eines API-Kurses an einem API-Einführungslehrgang teilgenommen haben. Zum Erhalt der Berechtigung zur Durchführung von API-Kursen gelten die für API-Lehrgangsführer vorgeschriebenen Fortbildungsintervalle.
- 6.1 Pferdewirtschaftsmeister „Zucht und Haltung“ und „Pferdehaltung und Service“ erhalten die Möglichkeit, ohne zuvor IPZV-Trainer C gewesen zu sein, die Prüfung zum IPZV-Trainer B abzulegen. Der vorherige Besuch des IPZV-Trainerlehrgangs B ist fakultativ.
- 6.2 Wird kein Trainerlehrgang besucht, sind die Prüfungsteile „Hausarbeit und Referat“ und die Klausur „Sportlehre“ vor der Zentralen Prüfung im Rahmen eines IPZV-Trainerlehrgangs B zu absolvieren.
- 6.3 Ansonsten ist die Erfüllung aller in der IPO als Zulassungsvoraussetzung für den IPZV-Trainer B genannten Bedingungen, u. a. das IPZV-Reitabzeichen Gold, nachzuweisen.